

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Akademie für Schlüsselkompetenzen im Studium, Beruf und Leben“.
2. Sitz des Vereins ist Heidelberg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“, e. V.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das lebenslange Lernen bei Menschen im Studium, Beruf und im sozialen Bereich zu fördern. Bei der Definition der Schlüsselkompetenzen wird die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen (2006/962/EG) berücksichtigt. Schlüsselkompetenzen sind überfachliche Kompetenzen und Qualifikationen, die im Einzelnen im Beiblatt 01 aufgelistet sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Aktualisierung der Schlüsselkompetenzen. Der Verein soll zur Entwicklung einer hochwertigen, zukunftsorientierten allgemeinen und beruflichen (Weiter-) Bildung beitragen und hat folgende Aufgaben:
  - Schlüsselkompetenzen zu entwickeln, die in unserer Gesellschaft für persönliche Entfaltung, sozialen Zusammenhalt und Beschäftigungsfähigkeit wichtig sind;
  - Erwerb von Schlüsselkompetenzen bei jungen Leuten zu unterstützen, damit sie eine Grundlage für das weitere Lernen sowie das Arbeitsleben bekommen;
  - Schlüsselkompetenzen bei Erwachsenen ein Leben lang weiterzuentwickeln und zu aktualisieren im Rahmen eines kohärenten und umfassenden lebensbegleitenden Lernangebots.

## **§ 3**

## **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die Zweck und Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins (Beiblatt 02), welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedlich hohe Beiträge für natürliche und juristische Personen festsetzen.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.
6. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres beantragt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
8. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach

Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Wahl gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jedoch in einem Wahlgang gewählt werden.
2. Der Vorstand übt sein Amt für eine Dauer von drei Jahren aus. Er führt die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder jedes Vorstandsmitglied einzeln abwählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er stellt den Arbeitsplan auf und bestimmt das Arbeitsprogramm.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden vertritt.
7. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Die Beauftragten und Mitglieder der Ausschüsse müssen keine Vorstandsmitglieder sein.
8. Zur Unterstützung des Vereins steht ein Beirat dem Vorstand zur Seite. Zusammensetzung des Beirats und dessen Aufgabe sind in der Beiratsordnung festgelegt.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind dazu sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für (i) die Entgegennahme der Vorstandsberichte, (ii) Wahl des Vorstandes, (iii) Entlastung des Vorstandes, (iv) Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung, (v) Satzungsänderung, (vi) Auflösung des Vereins.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich einzuberufen.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## § 8

### **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Anrede, Titel (wenn vorhanden), Name, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail, Telefonnummer, Adresse (wenn vorhanden)). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## § 9

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen.

Heidelberg, den 28. April 2014

Gründungsmitglieder:

1. Gründungsmitglied (Prof. Dr. Alexander Bazhin)
2. Gründungsmitglied (Dipl. Betriebswirt Dominik Saulér, MBA)
3. Gründungsmitglied (Dipl. Journalist Martin Bernhard)
4. Gründungsmitglied (Dr. rer.-nat. Svetlana Karakhanova)
5. Gründungsmitglied (Prof. certifié Mme Line Courtois)
6. Gründungsmitglied (Dipl. Kaufmann Rüdiger Ruhe)
7. Gründungsmitglied (Dipl. Ing. Damien Kienzle)
8. Gründungsmitglied (Dipl. Kaufmann Frank Beumer)

